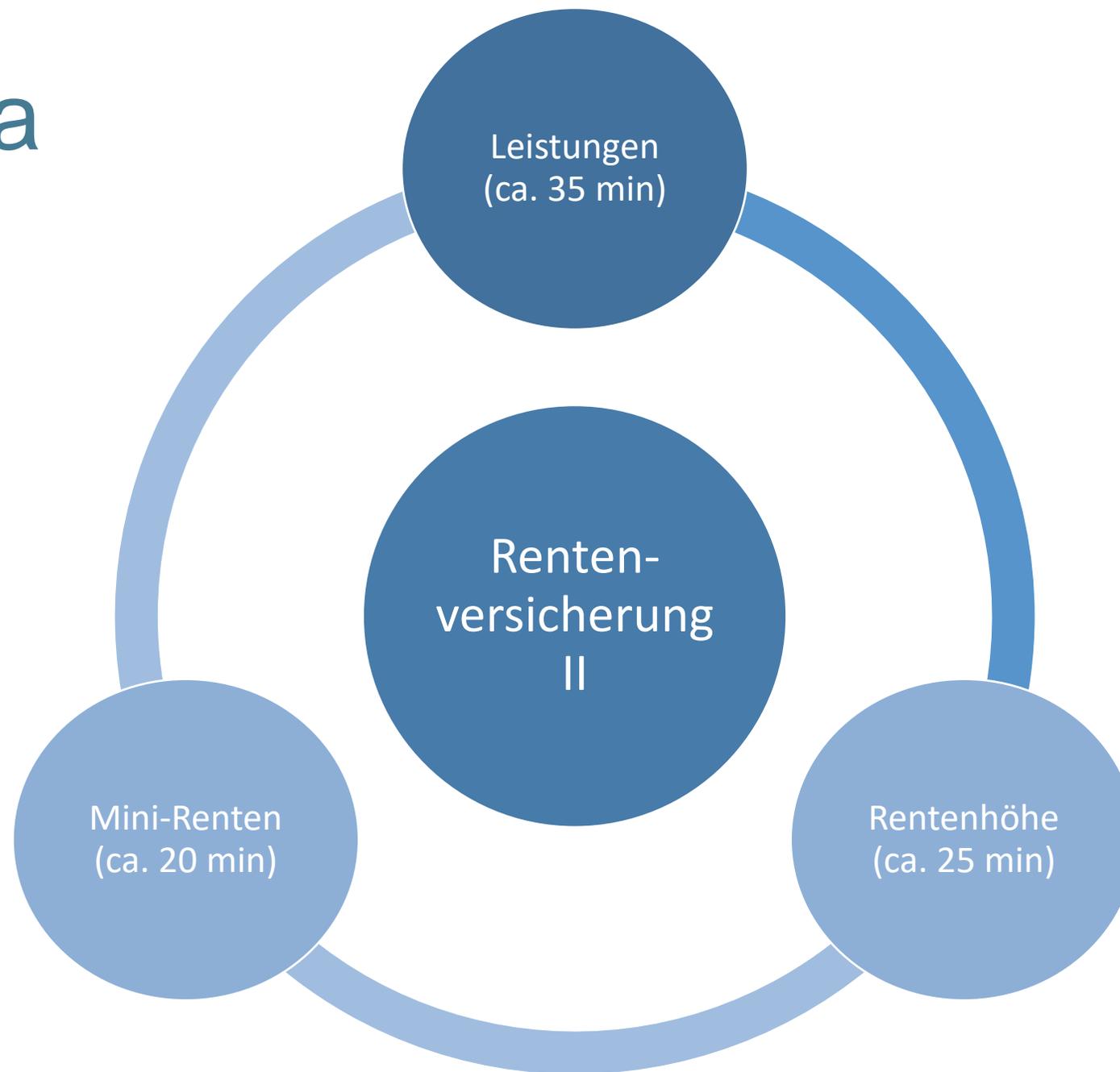




Rentenversicherung II Leistungen, Rentenhöhe, Mini-Renten

Grundlagen des Sozialrechts, SoSe 2020

Agenda



Leistungen zur Teilhabe, §§ 9-31 SGB VI

- Zweck: Abwendung des Eintritts des Versicherungsfalls der vorzeitigen Erwerbsminderung durch Erhaltung/Besserung/Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit des Versicherten („Reha vor Rente“)
- Persönliche Voraussetzungen, § 10 SGB VI
- Versicherungsrechtliche Voraussetzungen, § 11 SGB VI
- Ausschluss, § 12 SGB VI
- Pflichtleistungen, § 9 II SGB VI, Auswahl aber im Ermessen des Trägers, § 13 I SGB VI
- Leistungen:
 - Medizinische Leistungen §§ 15, 15a SGB VI
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 16 SGB VI
 - Übergangsgeld, §§ 20, 21 SGB VI
 - Leistungen zur Nachsorge, § 17 SGB VI
 - Ergänzende und sonstige Leistungen, §§ 28, 31 SGB VI

Rentenarten, § 33 SGB VI und Rentenanspruch, § 34 SGB VI

Renten wegen
Alters

Renten wegen
verminderter
Erwerbsfähigkeit

Renten wegen
Todes

Rentenanspruch, § 34 I SGB VI:

1. Wartezeit erfüllt
2. Besondere
versicherungsrechtliche
Voraussetzungen
3. Besondere persönliche
Voraussetzungen

Leistung nur auf Antrag, §§
19 S. 1 SGB IV, 115 SGB VI

Beginn nach § 99 SGB VI

Wartezeiterfüllung und rentenrechtl. Zeiten

- Wartezeit = Mindestversicherungszeit (Legaldef. in § 34 I SGB VI)
- Allgemeine Wartezeit: 5 Jahre, § 50 I SGB VI
- Vorzeitige Erfüllung der allgemeinen Wartezeit nach § 53 SGB VI
- Längere Wartezeiten (20-45 Jahre) für bestimmte weitere Rentenansprüche, § 50 II- V SGB VI
- Anrechenbare Zeiten je nach Wartezeitdauer, § 51 SGB VI, nach Maßgabe der §§ 54 ff. SGB VI
 - Beitragszeiten, §§ 55, 247 ff. SGB VI: Zeiten, in denen Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind
 - Insb. Monate mit Beschäftigung
 - Aber auch: Kindererziehungszeiten, hier zahlt der Bund in den ersten 3 Jahren gem. § 177 I SGB VI Beiträge
 - Beitragsfreie Zeiten, § 54 IV SGB VI: Monate, die, wenn nicht auch Beiträge gezahlt wurden, belegt sind mit
 - Anrechnungszeiten, §§ 58, 525 ff. SGB VI, zB Krankheit/Arbeitslosigkeit
 - Zurechnungszeiten, §§ 59, 253a SGB VI und
 - Ersatzzeiten, §§ 250, 251 SGB VI
- Berücksichtigungszeiten, § 57 SGB VI: Kindererziehung bis 10. Lebensjahr

Altersrente – vier Formen

Regelaltersrente,
§§ 35, 235 SGB VI

Rente für langjährig Versicherte,
§§ 36, 236 SGB VI und
besonders langjährig
Versicherte, §§ 38, 236b SGB VI

Altersrenten

Rente für schwerbehinderte
Menschen, §§ 37, 236a SGB VI

Rente für langjährig unter Tage
beschäftigte Bergleute, §§ 40,
238 SGB VI

Altersrente, § 35 ff. SGB VI

1. Regelaltersgrenze erreicht, § 35 S. 1 Nr. 1, 2 SGB VI (Übergangsvorschrift § 235 SGB VI)
 2. Allgemeine Wartezeit erfüllt
- Keine Altersgrenze für das Arbeitsverhältnis des Versicherten, Altersgrenze nur im Beamtenrecht, vgl. auch § 41 SGB VI
 - Andere Altersrenten als Regelaltersrente können früher in Anspruch genommen werden, vorzeitige Inanspruchnahme aber im Zusammenhang mit § 77 II 1 Nr. 2 lit. a SGB VI sehen
 - Teilrente nach § 42 SGB VI für gleitenden Übergang (vor Regelaltersgrenze), dabei nach Maßgabe von § 34 III SGB VI Hinzuverdienstanzrechnung, dazu folgendes Beispiel:
Ein 63-jähriger Rentner verdient innerhalb eines Jahres zusätzlich zu seiner Rente 12.000 Euro brutto. Das sind $(12.000 - 6.300 =)$ 5700 mehr als anrechnungsfrei möglich. 40 % werden auf die Rente angerechnet. Pro Monat macht dies $(2.280 / 12 =)$ 190 Euro, um den die Rente gekürzt wird. Bei hohen Arbeitseinkünften Deckelung nach § 34 IIIa SGB VI.

Renten wg. verm. Erwerbsfähigkeit, §§ 43 ff.

- Deckung des Invaliditätsrisikos vor Erreichen der Altersgrenze
- Teilweise Erwerbsminderung, § 43 I SGB VI, wenn Versicherter wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein
- Volle Erwerbsminderung, § 43 II SGB VI, wenn Versicherter wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein
- Keine Erwerbsminderung, wenn Tätigkeit für 6 Stunden möglich (ohne Berücksichtigung der Situation am Arbeitsmarkt), § 43 III SGB VI
- Zusätzliche Voraussetzung § 43 I 1 Nr. 2, II 1 Nr. 2 SGB VI: Drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vorher
- Befristete Gewährung, § 102 II SGB VI
- Leistungen aus der Unfallversicherung gehen vor, § 93 SGB VI

Exkurs: Leistungen der GUV

Heilbehandlung, Rehabilitation, Pflege, Geldleistungen, §§ 26-55a SGB VII

- Heilbehandlung - §§ 27-34 SGB VII, Sachleistungsprinzip
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben/in der Gemeinschaft, §§ 35, 39-43 SGB VII
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, § 44 SGB VII
- Geldleistungen, insb. Verletztengeld §§ 45-52 SGB VII

Renten, Beihilfen, Abfindungen

- Entschädigungsleistungen
 - An Versicherte: §§ 56-62 SGB VII
 - An Hinterbliebene: §§ 63-71 SGB VII
- Abfindung, §§ 75 ff. SGB VII: Gesamtvergütung an Stelle des voraussichtlichen Rentenaufwands
- Zentral: Verletztenrente, §§ 56 ff. SGB VII
 - Ausgleich der entstandenen Minderung der Erwerbsfähigkeit, daneben: Schmerzensgeldfunktion
 - Wenn über 26. Woche nach Versicherungsfall die Erwerbsfähigkeit um wenigstens 20 % gemindert ist, Bestimmung nach § 56 II 1 SGB VII
 - Höhe: $\frac{2}{3}$ des Jahresarbeitsverdiensts x Mindg Erwerbsfähigkeit in %
 - Jahresarbeitsverdienst § 82 I 1 SGB VII: Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen, § 14 f. SGB IV des Versicherten in 12 Monaten vor dem Monat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, dabei insb.: Mindestjahresarbeitsverdienst, § 85 I 1 SGB VII



Renten wegen Todes

- Sicherung der Hinterbliebenen durch Witwen/Witwerrente, § 46 SGB VI, Erziehungsrente § 47 SGB VI, Waisenrente § 48 SGB VI
- Reform 2002, für Altfälle Übergangsregelung in § 242a SGB VI
- Insbesondere: Kleine Witwen-/Witwerrente, § 46 I SGB VI
 - 25 % der Versichertenrente des Verstorbenen
 - Ehegatte hat nicht wieder geheiratet
 - Allgemeine Wartezeit durch verstorbenen Ehegatten erfüllt, § 46 I SGB VII
 - Dauer: 24 Monate
- Insbesondere: Große Witwen-/Witwerrente, § 46 II SGB VI – 55 % der Versichertenrente des Verstorbenen
 - Kindererziehung
 - 47. Lebensjahr vollendet oder
 - erwerbsgemindert
- Anrechnung eigenen Einkommens nach Maßgabe von § 97 SGB VI
- Nicht, wenn Ehe nicht mindestens ein Jahr bestanden hat, § 46 IIa SGB VI

Rentenhöhe

Beitragsbezogenheit, § 63 I SGB VI

Vier Faktoren, § 64 SGB VI:

1. Umrechnung des in den einzelnen Kalenderjahren erzielten und verbeitragten Arbeitseinkommens in Entgeltpunkte, § 63 II, 70 SGB VI
 - Entgeltpunkt: Relation des individuellen zum generellen Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahrs, s. Anl. 1 zum SGB VI; 100 % = 1 Entgeltpunkt
 - Anrechnung von Entgeltpunkten für beitragsfreie Zeiten, § 63 III, 71 SGB VI
2. Zugangsfaktor
 - 1,0 wenn Regelaltersrente mit Erreichen Regelaltersgrenze bezogen wird
 - Minderung/Erhöhung nach Maßgabe von § 77 SGB VI
3. Rentenartfaktor, § 67 SGB VI
4. Rentenwert, § 68 f. SGB VI
 - Festsetzung jährlich durch RVO unter Berücksichtigung der Entwicklung des Durchschnittsentgelts und Veränderung des Beitragssatzes

BSP: Regelaltersrente nach 40 Jahren bei 100 % des Durchschnitts:
40x1x1x33,05 Euro = 1322 Euro

Renten Anpassung

- Durch Ersetzung des aktuellen Rentenwerts zum 1.6. eines jeden Jahres, § 65 SGB VI
- Nach § 69 SGB VI durch RVO
- Anpassung entsprechend (§ 68 SGB VI):
 - Dem prozentualen Anstieg der Bruttoverdienste aller Beschäftigten im Durchschnitt
 - Korrektur um Veränderung des Rentenversicherungsbeitragssatzes (steigt er, fällt Anpassung geringer aus)
 - Nachhaltigkeitsfaktor, § 68 I 3 Nr. 3, IV SGB VI: Trägt verändertem Verhältnis von Rentnern und Beitragszahlern Rechnung: Geringere Anpassung, je ungünstiger das Zahlenverhältnis von Rentnern und Beitragszahlern ist
- Schutzklausel § 68a SGB VI: Keine Rentensenkung nach dieser Anpassungsformel
- § 255c SGB VI: Zum 1.7.2024 keine Unterscheidung von Rentenwert Ost und West mehr

Mini-Einkommen und Mini-Rente

- Insb. Frühe 2000er: Beschäftigungsmöglichkeiten im Niedriglohnbereich und kleine Selbstständigkeit ausbauen, Zweck: Weniger Arbeitslose, Brückenfunktion in normale Arbeit
- Nach stat. BA (Verdienststrukturerhebung): 2014 arbeiteten 21,4 % der AN im Niedriglohnbereich, d.h. unter 10 Euro/Stunde (Risikofaktoren, weiblich, jung, Dienstleistungsbereich, schlecht ausgebildet, Branchen: Taxi Einzelhandel an Verkaufsständen, Gastronomie, Friseure)
- Größenordnung (nach Waltermann, SozR, 13. A. 2018, Rn. 141 mit Zahlen von 2018) bei der Annahme einer lückenlosen Erwerbsbiografie von 45 Jahren bei 40-Stunden-Woche:

Stundenlohn	8,84 Euro	10,10 Euro	Grdsich im Alter
Bruttolohn/Monat	1537 Euro	1757 Euro	SGB XII Gesamtbedarf:
Entgeltpunkte/Jahr	0,4871	0,5566 Euro	Regelleistung 416 Euro
Netto-Rentenwert	31,03 Euro	31,03 Euro	Gemittelte Unterkunftskosten: 339 Euro
Rentenhöhe	680,22 Euro	777,17 Euro	775 Euro

- Mindestlohn verringert das Problem bei individueller Betrachtung

Die kommende Grundrente

- Kabinettsentwurf 19.2.2020, Erste Lesung 15.5.2020
- Politisches Ziel: Rentner, die lange gearbeitet haben, aber unterdurchschnittlich verdient, sollen steuerfinanzierte Aufstockung erhalten
- Voraussetzungen: 35 Jahre Grundrentenzeit (ab 33 Jahre Übergang mit niedrigerer Grundrente) aus Pflichtbeitragszeit, Zeiten Kindererziehung, Pflege, Krankheit
- Relevante Einkommenshöhe:
 - Untergrenze von mind. 30 % des Durchschnittsarbeitsverdienstes bezogen auf ganze Erwerbsbiographie, im Jahr 2020 sind das 1013 Euro brutto (insb. Kindererziehungszeiten werden gezählt als wenn Durchschnitt verdient)
 - Obergrenze: höchstens 80 % des Durchschnittsarbeitsverdienstes bezogen auf ganzes Berufsleben (2020: 2700 Euro Brutto/monat)
- Höhe der Leistung
 - Verdopplung der Rentenansprüche bis max. 80 % des Durchschnittsverdienstes pro Jahr
 - Kürzung um 12,5 %, Berechnung für höchstens 35 Jahre
- Einkommensanrechnung
Alleinstehende nur, wenn Monatseinkommen weniger als 1250 Euro, Ehepaar weniger als 1950 Euro, darüber Anrechnung zu 60 % auf Grundrente, ab 1600/2300 Euro: 100 % Anrechnung (Rente und anderes zu versteuerndes Einkommen)

Geförderte private Altersvorsorge

- Geringere Rentenanpassung wird zu einer Absenkung des Rentenniveaus führen
- Kompensation durch andere Säulen der AV wünschenswert, die durch Steuermittel in Form von Zulage oder steuerlicher Abzugsfähigkeit gefördert wird (Rglg daher im EStG)
- Zulageberechtigt sind nur nach dem AltZertG zertifizierte Produkte

- Daneben: Betriebliche Altersversorgung. Entgeltumwandlung bis 4 % der Beitragsbemessungsgrenze wird steuerrechtlich gefördert